INITIATIVE
ENERGIEN SPEICHERN
INES

Initiative Energien Speichern e.V.
Glockenturmstraße 18
14053 Berlin
[redacted]
info@energien-speichern.de
www.energien-speichern.de

Stellungnahme

Zum Festlegungsentwurf zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

Stand: 13. Mai 2026

1 Einleitung

INES bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Festlegungsentwurf „Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)“.

INES unterstützt grundsätzlich das Ziel der Bundesnetzagentur, die Krisenvorsorge sowie die Transparenz der Energiemärkte weiterzuentwickeln. Der vorliegende Festlegungsentwurf führt jedoch zu einer erheblichen Ausweitung bestehender Datenerhebungs- und Meldepflichten und geht aus Sicht von INES in wesentlichen Teilen über das zur Erreichung der gesetzlichen Ziele Erforderliche hinaus.

Die vorgesehenen zusätzlichen Datenerhebungen verursachen erhebliche Implementierungs-, Betriebs- und Prozesskosten. Dies gilt insbesondere für:

- ereignisgetriebene Meldungen,
- neue Datenkategorien,
- erhöhte Meldefrequenzen,
- neue Granularitätsanforderungen,
- sowie die Einführung neuer Übermittlungs- und Verarbeitungsprozesse.

INES fordert daher eine konsequente Begrenzung der Datenerhebungen auf solche Informationen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 EnWG und § 111g EnWG tatsächlich erforderlich sind.

2 Grundsätzliche Bewertung des Festlegungsentwurfs

2.1 Bürokratieaufbau und Schutz sensibler Daten

Der vorliegende Festlegungsentwurf führt aus Sicht von INES zu einem erheblichen zusätzlichen Bürokratieaufbau. Die vorgesehene Vielzahl neuer Datenerhebungen, Meldepflichten, Granularitäten und Ereignismeldungen steht im deutlichen Spannungsverhältnis zu den politischen Zielsetzungen eines Bürokratieabbaus und der Reduzierung administrativer Belastungen für Unternehmen.

Die Umsetzung der vorgesehenen Anforderungen erfordert umfangreiche zusätzliche:

- IT-Implementierungen,
- Prozessanpassungen,

- personelle Ressourcen,
- Schnittstellenentwicklungen,
- sowie laufende Betriebs- und Qualitätssicherungsprozesse.

Dies gilt insbesondere für Datenerhebungen, die bislang nicht erhoben werden oder neue ereignisgetriebene Meldeprozesse erforderlich machen.

Darüber hinaus sieht INES erhebliche Anforderungen im Hinblick auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Dies betrifft insbesondere sensible Daten, die nach dem Festlegungsentwurf zwar nicht veröffentlicht, jedoch gegenüber der Bundesnetzagentur beziehungsweise dem Data Hub offengelegt werden sollen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Vermarktungsergebnisse,
- Gebotsdaten,
- Preisstrukturen,
- Vertragsinhalte,
- interne Mindestpreise,
- sowie detaillierte Speichervertragsdaten.

Aus Sicht von INES bedarf es insoweit klarer und transparenter Regelungen insbesondere zu:

- den konkreten Zugriffsberechtigungen,
- dem Kreis der zugriffsberechtigten Stellen und Personen,
- den Voraussetzungen und Zeitpunkten eines Datenzugriffs,
- technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung einer Weiterverbreitung sensibler Informationen,
- sowie verbindlichen Lösch- und Speicherfristen.

INES hält es für erforderlich, dass die Bundesnetzagentur nachvollziehbar darlegt, wie der Schutz sensibler Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dauerhaft gewährleistet werden soll.

2.2 Deutliche Ausweitung der Datenerhebungen

Im Vergleich zum Eckpunktepapier aus August 2025 enthält der Festlegungsentwurf vom April 2026 eine erhebliche Ausweitung der Datenerhebungen. Neben den bereits bekannten Kategorien:

- Füllstände,
- Nichtverfügbarkeiten,
- Anzahl Speichernutzer,
- Arbeitsgasvolumen,

wurden insbesondere folgende neue Datenerhebungen ergänzt:

- Auktionen Kapazitäten,
- Auktionen Gebote,
- Speicherverträge.

Darüber hinaus werden:

- höhere Meldefrequenzen,
- ereignisgetriebene Meldungen,
- neue Granularitäten,
- sowie zusätzliche Wasserstoffdaten

vorgesehen.

Die Bundesnetzagentur begründet die Ausweitung insbesondere damit, dass bislang:

- kein fortlaufendes Monitoring möglich sei,
- nicht alle Datenkategorien erfasst würden,
- keine Daten zu Auktionen und Speicherverträgen erhoben würden,
- sowie Wasserstoffspeicher bislang nicht erfasst seien.

INES hält diese Begründung nur teilweise für überzeugend. Zahlreiche der vorgesehenen Datenerhebungen gehen über das zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit Erforderliche hinaus.

2.3 Verhältnismäßigkeit der Datenerhebungen

Der Festlegungsentwurf geht davon aus, dass die Datenerhebungen verhältnismäßig seien und lediglich eine „einmalige Anbindung“ erforderlich mache.

Diese Einschätzung teilt INES ausdrücklich nicht.

Die vorgesehenen Datenerhebungen erfordern:

- neue Erhebungs- und Validierungsprozesse,
- neue IT-Schnittstellen,

- neue Datenmodelle,
- zusätzliche operative Prozesse,
- sowie erhebliche laufende Aufwände.

Dies gilt insbesondere für:

- ereignisgetriebene Meldungen,
- Daten zu Auktionen und Verträgen,
- neue Wasserstoffdaten,
- sowie neue Granularitätsanforderungen.

Die Belastungen werden zusätzlich dadurch verstärkt, dass zahlreiche Daten bislang nicht oder nicht in der geforderten Form erhoben werden.

2.4 Vermeidung von Doppelmeldungen

INES weist an dieser Stelle erneut darauf hin, dass zusätzliche Meldepflichten zu vermeiden sind, soweit entsprechende Daten bereits über bestehende europäische oder nationale Prozesse erhoben werden.

Bereits heute werden zahlreiche Informationen insbesondere über:

- AGSI,
- ACER,
- REMIT,
- sowie bestehende Monitoringprozesse

erfasst und übermittelt.

Es ist aus Sicht von INES nicht sachgerecht, dieselben oder daraus ableitbare Daten parallel in abweichenden Formaten erneut melden zu müssen.

INES fordert daher:

- **die Nutzung bestehender Datenquellen,**
- **die Harmonisierung von Datenformaten,**
- **die Harmonisierung von Meldezeitpunkten,**
- **sowie die konsequente Vermeidung von Doppelmeldungen.**

2.5 Wiedereinführung einer zentralen Stelle

Der Festlegungsentwurf sieht vor, dass Daten künftig grundsätzlich unmittelbar durch Betreiber gemeldet werden. Die bisherige Möglichkeit einer zentralen Datenmeldung entfällt weitgehend.

INES spricht sich ausdrücklich für die Wiedereinführung zentraler Stellen aus.

Die Nutzung zentraler Stellen ermöglicht:

- geringeren Implementierungsaufwand,
- konsistente Datenformate,
- effizientere Prozesse,
- sowie die Vermeidung von Doppelmeldungen.

Soweit Daten bereits im Rahmen bestehender REMIT-Prozesse an ACER gemeldet werden, sollte ACER als zentrale Instanz genutzt werden.

3 Füllstände und Nichtverfügbarkeiten

3.1 Nutzung bestehender AGSI-Prozesse

Die im Festlegungsentwurf vorgesehenen Daten zu Füllständen werden bereits heute überwiegend täglich an AGSI gemeldet.

Ein zusätzlicher Aufwand entsteht insbesondere dann, wenn:

- dieselben Daten,
- oder daraus ableitbare Informationen

parallel in abweichenden Formaten erneut gemeldet werden müssen.

Eine zusätzliche tägliche Meldung dieser Daten ist aus Sicht von INES nicht verhältnismäßig.

Granularität GSE statt GEE

Der Festlegungsentwurf sieht für die Datenerhebungen:

- 2.6.1 Füllstände,
- sowie 2.6.2 Nichtverfügbarkeiten

eine Meldung auf Ebene der technischen Gasspeichereinheit (GEE) vor.

INES hält dies für nicht sachgerecht.

Füllstände und Nichtverfügbarkeiten werden bereits heute auf Ebene der energiewirtschaftlichen Gasspeichereinheit bzw. Gasspeicherzone (GSE) veröffentlicht und vermarktet.

Kunden werden Vermarktungszonen und nicht einzelnen technischen Gasspeichereinheiten zugeordnet. Eine Trennung auf Ebene einzelner GEE ist daher vielfach operativ nicht möglich.

Darüber hinaus betreffen technische Einschränkungen regelmäßig die jeweilige Speicherzone insgesamt.

INES fordert daher, sämtliche speicherbezogenen Datenerhebungen konsistent auf Ebene der GSE auszugestalten.

Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Datenerhebungen:

- 2.6.3 Anzahl Speichernutzer,
- 2.6.4 Arbeitsgasvolumen,
- 2.6.5 Auktionen Kapazitäten,
- 2.6.6 Auktionen Gebote,
- 2.6.7 Speicherverträge

bereits auf Ebene der GSE vorgesehen sind.

Die derzeit vorgesehene unterschiedliche Granularität erschwert eine konsistente technische Umsetzung erheblich.

3.2 Synchronisierung mit dem Marktstammdatenregister

Der Festlegungsentwurf knüpft den Meldebeginn zahlreicher Datenerhebungen an die Registrierung im Marktstammdatenregister.

Gleichzeitig bestehen jedoch Inkonsistenzen:

- Für 2.6.1 und 2.6.2 fehlt ein entsprechender Bezug,
- während 2.6.3 bis 2.6.7 ausdrücklich an die Registrierung im MaStR gekoppelt werden.

INES fordert daher:

- **konsistente Regelungen zum Meldebeginn,**
- **konsistente Regelungen zu Primäreigentümern und Datenlieferanten,**

- **sowie eine einheitliche Anbindung an das Marktstammdatenregister.**

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Marktstammdatenregister zunächst technisch ertüchtigt werden muss, um die vorgesehenen Anforderungen vollständig abbilden zu können.

Eine ausreichende Vorlaufzeit zwischen Registrierungspflicht und Meldebeginn ist daher zwingend erforderlich.

3.3 Nichtverfügbarkeiten

Nichtverfügbarkeiten sollen künftig ereignisgetrieben gemeldet werden.

Nichtverfügbarkeiten werden jedoch bereits heute über bestehende Prozesse erfasst und übermittelt. Zusätzliche Meldepflichten sollten daher auf Fälle begrenzt werden, in denen tatsächlich zusätzliche Informationen erforderlich sind.

4 Anzahl Speichernutzer

INES hält weiterhin an seiner bereits zum Eckpunktepapier vertretenen Position fest, wonach eine monatliche Meldung der Anzahl der Speichernutzer nicht sachgerecht ist.

Speicherverträge werden überwiegend auf Jahresbasis abgeschlossen. Eine monatliche Erhebung:

- liefert regelmäßig keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn,
- verursacht zusätzliche Prozesskosten,
- und führt zu unnötigen Doppelmeldungen.

Darüber hinaus liegen entsprechende Informationen teilweise bereits im Rahmen bestehender Monitoring- und REMIT-Prozesse vor.

INES fordert daher weiterhin eine jährliche statt monatliche Erhebung.

5 Arbeitsgasvolumen

Die Datenerhebung zum Arbeitsgasvolumen sollte auf das zur Versorgungssicherheit erforderliche Maß beschränkt werden.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass sich die verwendeten Zeitbezüge auf das Speicherjahr ab dem 1. April beziehen.

6 Speicherverträge und Auktionen

Der Festlegungsentwurf sieht umfangreiche neue Datenerhebungen zu:

- Auktionen Kapazitäten,
- Auktionen Gebote,
- sowie Speicherverträgen

vor.

Erfasst werden sollen unter anderem:

- interne Mindestpreise,
- Preisspannen sämtlicher Gebote,
- Informationen zu Zuschlägen,
- Vertragslaufzeiten,
- gebuchte Arbeitsgasvolumina,
- Ein- und Ausspeicherleistungen,
- sowie vereinbarte Preise.

INES lehnt diese Datenerhebungen in der vorgesehenen Form ab.

Insbesondere die Erhebung:

- nicht bezuschlagter Gebote,
- interner Preisstrukturen,
- detaillierter Vertragsinformationen,
- sowie umfassender Vermarktungsdaten

geht über das zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit Erforderliche hinaus.

Der Bezug zu den in § 111g EnWG genannten Zwecken ist aus Sicht von INES vielfach nicht nachvollziehbar.

INES fordert daher:

- **Konzentration auf zwingend erforderliche versorgungssicherheitsrelevante Informationen,**
- **Nutzung bestehender REMIT-Daten,**
- **keine Erhebung nicht bezuschlagter Gebote,**

- **vertiefte Datenerhebungen ausschließlich anlassbezogen,**
- **sowie die Vermeidung von Doppelmeldungen.**

7 Wasserstoffspeicher

Die Positionen von INES zu Erdgasspeichern gelten grundsätzlich auch für Wasserstoffspeicher.

Dies betrifft insbesondere:

- die Nutzung bestehender europäischer Meldeprozesse,
- die Vermeidung von Doppelmeldungen,
- die Nutzung vermarktbarer Einheiten (HSE) statt technischer Einheiten (HEE),
- die Orientierung an bestehenden Gasprozessen,
- sowie die Vermeidung rückwirkender Datenerhebungen.

Die vorgesehenen zeitlichen Auflösungen von PT15M beziehungsweise PT1M bewertet INES als nicht praktikabel.

Entsprechende Daten liegen derzeit regelmäßig nicht in dieser Granularität vor. Operative Prozesse im Wasserstoffbereich erfolgen derzeit typischerweise auf Stundenbasis.

8 Weitere Klarstellungen

INES regt ergänzend folgende Klarstellungen im Festlegungsentwurf an:

- Bei Füllständen sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass mit Einspeisemengen Einspeichermengen und mit Ausspeisemengen Ausspeichermengen gemeint sind.
- Begriffe und Definitionen sollten konsistent zwischen Festlegungstext, Anhang und Marktstammdatenregister ausgestaltet werden.
- Meldebeginn, Primäreigentümer und Datenlieferanten sollten über sämtliche Datenerhebungen hinweg konsistent geregelt werden.

9 Zusammenfassung

INES unterstützt grundsätzlich das Ziel einer verbesserten Krisenvorsorge und Markttransparenz. Der vorliegende Festlegungsentwurf führt jedoch zu einer erheblichen Ausweitung der Meldepflichten und geht in wesentlichen Teilen über das erforderliche Maß hinaus.

Aus Sicht von INES sind insbesondere erforderlich:

- **Reduktion der Datenerhebungen auf versorgungssicherheitsrelevante Informationen,**
- **Nutzung bestehender Systeme und Datenquellen,**
- **Vermeidung von Doppelmeldungen,**
- **Harmonisierung mit AGSI, ACER und REMIT,**
- **Wiedereinführung zentraler Stellen,**
- **konsistente Nutzung von GSE/HSE statt GEE/HEE,**
- **praktikable Meldefrequenzen und Auflösungen,**
- **sowie ausreichende Umsetzungsfristen und Vorlaufzeiten.**

INES bittet die Bundesnetzagentur, die vorstehenden Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

9.1 Über uns

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gas- und Wasserstoffspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 16 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU. Außerdem treiben die INES-Mitglieder in zahlreichen Projekten die Entwicklung von Untergrund-Wasserstoffspeichern voran und gehören damit zu den Vorreitern dieser wichtigen Energiewende-Technologie.

9.2 Transparenzhinweis

Die INES betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). Die INES achtet den Verhaltenskodex zum Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und ist unter folgendem Link in das Register eingetragen: https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797.

9.3 Kontakt

[redacted]

Initiative Energien Speichern e.V.
Glockenturmstraße 18
14053 Berlin
www.energien-speichern.de

[redacted]



INITIATIVE
ENERGIEN SPEICHERN
INES

Initiative Energien Speichern e.V.
Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

[redacted]

info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de